



Gemeinde Strahlungen

Bad Neustadt a. d. Saale, 28.05.2025

Aktenzeichen: III/3-SN 6102 /PeK

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplans „Zehnt IV“ der Gemeinde Strahlungen

Die Gemeinde Strahlungen hat mit Beschluss vom 06.05.2025 den Bebauungsplan „Zehnt IV“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Zehnt IV“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem Immissionsgutachten sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, Bauverwaltung und im Rathaus Strahlungen, Hauptstraße 8, 97616 Strahlungen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan zur Einsicht auf der Internetseite der Gemeinde Strahlungen unter <https://www.strahlungen.de/amtliche-bekanntmachungen> ins Internet eingestellt.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Strahlungen

Johannes Hümpfner

Erster Bürgermeister



Veröffentlichung auf der Homepage der
Gemeinde vom 10.06.2025
bis einschließlich 11.07.2025

Besuchszeiten der Verwaltungsgemeinschaft
Bad Neustadt a.d.Saale:

Mo. – Fr.	08:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:30 Uhr
Bürgerbüro:	Montag, zus. 14:00 – 16:30 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Strahlungen:

Mittwoch 18:00 – 19:00 Uhr

Hausanschrift: Hauptstraße 8, 97618 Strahlungen

Hausanschrift: Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale